OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651101/5/SCH/KA

Datum:

Linz, 12. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn H K B, A, A, vertreten durch S-K-S, Rechtsanwalts-Partnerschaft, S, S, vom 26.2.2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.1.2018, BHSEVerkR-2017-420269/9-saz, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 6.4.2018,

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Bescheid vom 23.1.2018, BHSEVerkR-2017-420269/9-saz, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn H K B Folgendes verfügt:

„BESCHEID

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10.11.2017, Zl. BHSEVerkR-2017-420269/5-saz, wurde Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F auf die Dauer von 6 Monaten entzogen und ausgesprochen, dass Ihnen für die Dauer von 6 Monaten keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf, sowie begleitende Maßnahmen in Form einer Nachschulung, einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer amtsärztlichen Untersuchung vorgeschrieben.

Über die gegen diesen Bescheid fristgerecht eingebrachte Vorstellung, ergeht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens folgender

Spruch:

I. Der Vorstellung wird keine Folge gegeben.

Der Entzug der Lenkberechtigung in der Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 28.11.2017 bis einschließlich 28.05.2018, wir aufrechterhalten.

Zugleich wird ausgesprochen, dass vor Ablauf der Entzugsdauer keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Führerschein ausgestellt von Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land am 13.05.2015

Zahl: 15156784

Klasen: AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1 Ziff. 2, 7 Abs. 2 Ziff. 1, 24 Abs. 1, 26 Abs. 2 Ziff. 1, 29 Abs. 3 bzw. 4, 41a Abs. 6 des Führerscheingesetzes (FSG)

II. Sonstige Anordnungen und begleitende Maßnahmen entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit:

- Sie haben sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen.
- Zusätzlich haben Sie sich einer begleitenden Maßnahme (Nachschulung) zu unterziehen.
- Abschließend Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung.

Die Entzugsdauer endet nicht vor Befolgung der Anordnungen.

Rechtsgrundlagen:

§ 14 FSG-GV

§ 24 Abs. 3 FSG

III. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 22 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgsetz – (VwGVG)“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 6.4.2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. Anlässlich dieser Verhandlung ist der Meldungsleger, ein Polizeibeamter der Polizeiinspektion Weyer an der Enns, zeugenschaftlich befragt worden.
Hiebei hat er zu der hier relevanten Frage der Aufforderung zur Alkomatuntersuchung nach Schilderung der vorangegangenen Nachfahrt mit einem Polizeifahrzeug unter Verwendung des Blaulichtes sowie des Versuchs einer Kontaktaufnahme durch die fahrerseitig geöffnete Seitenscheibe des Fahrzeuges Folgendes ausgesagt:

„Der Lenker fuhr dann auf der Straße Am Südhang offenkundig in Richtung seiner Wohnadresse. Ich lief hinterher, es war ein Nachlauf über eine Strecke von etwa 10 bis 15 m, ich wollte schon aufgeben. Ich sah aber dann, dass der Lenker seine Fahrgeschwindigkeit wieder verringerte. Ich lief daher weiter und wollte wissen, wohin er denn abbiegen würde. Offensichtlich war es seine Hauszufahrt, auf die er sich zubewegte. Ich war überrascht, dass der Fahrzeuglenker dann vor einer Hauseinfahrt stehen blieb. Ich wollte am Heck links vorbei zur Fahrertüre laufen. Als ich etwa 3 bis 4 m vor dem Fahrzeug war, kam mir Herr B entgegen. Er lief ganz knapp hinter dem Fahrzeug vorbei. Ich schrie ihn wieder an und sagte ‚Stehenbleiben, Fahrzeugkontrolle, Polizei'. Der Lenker senkte daraufhin seinen Kopf und lief zügig an mir vorbei. Ich ging noch ein Stück hinter ihm nach und forderte ihn zum Alkotest auf. Meine Wortwahl war: ‚Halt bleib stehen, ich fordere Sie auf zum Alkotest.' Es kam wieder keine Reaktion. Ich wiederholte daher mein Begehren mit den Worten ‚Stehenbleiben sollst, Alkotest.' Er tat so, als ob er mich nicht gehört hätte und marschierte weiter. Ich sage dazu, dass mich dieser Lenker einfach ignoriert hat. Ich bin fest der Meinung, dass er mich gehört hat. Es war damals zur Nachtzeit und relativ still rundherum, es gab also keine anderen Geräusche. Ich lief noch einige Meter hinterher, gab das aber auf und sagte noch, dass er angezeigt würde wegen Verweigerung des Alkotests. Ich sagte auch noch, dass er die Höchststrafe bekommen würde, so als ob er 1,6 Promille gehabt hätte. Er lief in einen schmalen Gang hinein bei der Garage, als er bei der Tür war, schrie ich ihm noch nach, dass für mich die Amtshandlung nunmehr beendet wäre. Auch das müsste er gehört haben. Er verschwand ins Haus."

Der Zeuge hat bei seiner Befragung einen absolut glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und völlig überzeugende und schlüssige Angaben gemacht. Sie konnten daher unbedenklich der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Demgegenüber hat sich der Beschwerdeführer auf das bloße Leugnen all dieser Vorgänge beschränkt. Er hat behauptet, dass er weder von einem nachfahrenden Polizeifahrzeug unter eingeschaltetem Blaulicht etwas bemerkt habe noch von den mehreren lautstarken Versuchen des Meldungslegers, mit ihm verbal Kontakt aufzunehmen. Er habe demnach nie einen Polizisten gesehen. Er mutmaßte, dass man ihm hier „einen Strick drehen“ wolle. Die Schilderungen des Zeugen könnten jedenfalls nicht stimmen.

Diese Behauptungen halten einer Überprüfung nicht einmal ansatzweise stand. Dem Beschwerdeführer muss hier völlige Unglaubwürdigkeit attestiert werden.

Demnach steht beweiswürdigend für das Verwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer vom Meldungsleger eindeutig und auch für ihn verständlich zur Absolvierung der Alkomatuntersuchung aufgefordert worden ist. Er ist zudem vom Meldungsleger beim Lenken des Fahrzeuges betreten worden, sodass auch eine „verdachtsfreie“ Aufforderung zu dieser Untersuchung erfolgen durfte. Der von ihm erhobene Einwand, dass zum Zeitpunkt der Aufforderung der Lenkvorgang bereits in der Vergangenheit lag und somit im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Satz StVO 1960 die Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung Voraussetzung gewesen wäre, geht daher ins Leere.

Im Ergebnis hat der Beschwerdeführer durch das völlige Ignorieren der Aufforderung zur Alkomatuntersuchung seitens des Meldungslegers und dadurch, dass er quasi fluchtartig in sein Haus verschwunden ist, die Durchführung der Untersuchung verweigert.

4. In führerscheinrechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.
§ 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 bestimmt, dass jemand eine Verwaltungsübertretung begeht, der sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzung weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen.

§ 26 Abs. 2 Z 1 FSG ordnet an, dass im Falle einer erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 die Entziehung der Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu erfolgen hat.

Es handelt sich hiebei um einen sogenannten Sonderfall der Entziehung der Lenkberechtigung, bei welchem die Wertung jener bestimmten Tatsache, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde im Falle einer

gesetzlichen Mindestentziehungsdauer eben mit dieser Dauer vorgegangen ist (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008).

Genau dieser Fall liegt gegenständlich vor. Somit war die belangte Behörde gehalten, mit der Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers vorzugehen. Aufgrund der verfügten Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten erübrigt sich in der Folge eine Wertung der vom Beschwerdeführer gesetzten bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG.

Die unter Punkt II. des Bescheidspruches verfügten begleitenden Maßnahmen sind in den von der Behörde zitierten Bestimmungen begründet und zwingende Folgen von gravierenden Alkoholdelikten, sodass sie nicht in der Disposition durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht stehen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Entziehungsbescheid ist im Falle von mangelnder Verkehrszuverlässigkeit nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stets geboten.
Die Rechtsgrundlage hiefür bildet § 13 Abs. 2 VwGVG.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön